



### **Vorbericht**

Vorlage Nr. 25-003-2018

Ziffer 4 der Tagesordnung

Ziffer 7 der Tagesordnung

KT-01-2018VF-01-2018

Dezernat 2

Verkehrsamt

Peter Hirsch

### **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

öffentlich am 07.03.2018

### **Kreistag**

öffentlich am 14.03.2018

**ÖPNV-Finanzierungsreform Baden-Württemberg - Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichsleistungen des Landes für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr; Satzungsbeschluss (Antrag an den Kreistag)**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Allgemeine Vorschrift (Satzung) zur Mindestrabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr wird entsprechend der beigefügten Anlage 1 zum 1. Januar 2018 beschlossen.

## Sachverhalt

### 1. Sachverhalt

In der Sitzung des Kreistages vom 13. Dezember 2017 hat die Verwaltung den Anhörungsentwurf der Allgemeinen Vorschrift zur Umsetzung der ÖPNV-Finanzierungsreform Baden-Württemberg – Kommunalisierung der bisherigen Ausgleichsleistungen des Landes für die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr vorgelegt. Der Kreistag hat dem Entwurf zugestimmt. Die Verwaltung hat daraufhin das vorgeschriebene Anhörungsverfahren durchgeführt. Angehört wurden alle Verkehrsunternehmen im DING-Verbundgebiet, die auf dem baden-württembergischen Gebiet des DING-Verbunds Personenbeförderungsleistungen erbringen. Auch angehört wurden die Nachbar-Aufgabenträger, der Verkehrsverbund, die Nachbarverbände, die IHK und der WBO - Verband der Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer e. V.

### 2. Umsetzung der ÖPNV-Finanzierungsreform

Die kommunale Umsetzung muss einheitlich innerhalb des Verkehrsverbunds erfolgen. Die baden-württembergischen Aufgabenträger im Verkehrsverbund DING haben sich auf die gleichen Ziele verständigt (siehe Sitzungsvorlage zum Anhörungsentwurf, Kreistag vom 13. Dezember 2017).

### 3. Die Allgemeine Vorschrift – Satzung

Der von der Verwaltung vorgelegte Satzungsentwurf wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach und des Stadtkreises Ulm auf Basis der vom Landkreistag vorgeschlagenen Mustersatzung erarbeitet.

Bei einer gemeinsamen Besprechung der drei Aufgabenträger mit den Verkehrsunternehmen Mitte September 2017 wurden die Verkehrsunternehmen über die Ziele, deren Umsetzung und die Wirkungen der Modellberechnungen informiert. Eine weitere Besprechung mit den drei Aufgabenträger-Vertretern und den Verkehrsunternehmen fand am 6. Februar 2018 statt. Dabei wurden mit den Verkehrsunternehmen Fragen zur Allgemeinen Vorschrift (Satzung) und zum weiteren Verfahren, explizit zu den noch zu vereinbarenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen, intensiv besprochen. Unterlagen zu dieser Sitzung sind als Anlage beigefügt.

### 4. Rückläufe aus dem Anhörungsverfahren und deren Bewertung

Die Rückläufe wurden zuerst im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Aufgabenträgers (Alb-Donau-Kreis, Biberach und Stadt Ulm) gesichtet und in einer Art Synopse erfasst sowie bewertet. Am 1. Februar fand eine gemeinsame Besprechung der drei Aufgabenträger zu den Rückläufen statt. Dabei wurden die Stellungnahmen erneut besprochen und bewertet. Insgesamt gab es – bis auf zwei Punkte - keine wesentlichen inhaltlichen Anmerkungen bzw. Bedenken, die zu einer Änderung der Allgemeinen Vorschrift geführt hätten.

Geändert werden muss der in § 6 Absatz 5 genannte Zeitraum bis zur Vorlage eines Testats zur Überprüfung, ob eine Überkompensation im Sinne des Anhangs der EU-Verordnung 1370/2007 vorliegt. Der Zeitraum muss auf neun Monate erhöht werden. Maßgeblich sind die kaufmännischen Jahresabschlüsse in den jeweiligen Unternehmen, die eben oft nicht schon im Februar des Folgejahrs vorliegen. Daher wurde der Zeitraum auf Mai des Folgejahres verlängert.

Zudem wurde auf Wunsch der Verkehrsunternehmer die Höhe der 2. Abschlagszahlung in § 7 Abs. 1 von 40 auf 45 % erhöht. Die Erhöhung der 2. Abschlagszahlung von 40 auf 45 % ist für die Verwaltung grundsätzlich unschädlich. Damit erhalten die Verkehrsunternehmen im Jahr der Leistungserbringung einen Abschlag von 95 % der zu erwartenden Ausgleichsleistung. Die Abschlagszahlungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Liquidität der Verkehrsunternehmen.

## **5. Weiteres Verfahren**

Die gleichlautenden Satzungen werden von den jeweils zuständigen Kreis- bzw. Stadtgremien weitgehend zeitgleich beschlossen und werden rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft treten. Bereits Mitte April soll die erste Abschlagszahlung nach dieser Satzung an die Verkehrsunternehmen ausbezahlt werden.

## **6. Selbstverpflichtung**

Der Landkreis vereinbart ergänzend zu den Ausgleichsleistungen nach der Allgemeinen Vorschrift, im Lichte des ehemaligen Ausgleichsbetrags nach § 45a PBefG, unter Beachtung der gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie der veränderten Zuweisungsbeträge im Zuge der Umsetzung der 2. Stufe der gegenständlichen Finanzierungsreform gem. § 15 Abs. 4 ff ÖPNVG und unter Abzug des Ausgleichsbetrags nach § 5 Allgemeine Vorschrift, mit den jeweiligen genehmigungsrechtlichen Betreibern eines Linien- bzw. Linienbündelverkehrs einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag. Der bzw. die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sollen sich dabei an der Laufzeit der jeweiligen laufenden Linienverkehrsgenehmigung orientieren, sofern das Vergaberechtsregime der VO 1370/2007 dieses ermöglicht.

## **Anlagen**

- Anlage 1: Satzung über die Rabattierung von Zeitkarten im Ausbildungsverkehr
- Anlage 2: Synopse der Rückläufe im Anhörungsverfahren
- Anlage 3: Unterlagen zur gemeinsamen Besprechung der drei Aufgabenträger mit den Verkehrsunternehmen